

# RS Vwgh 2005/1/25 2004/02/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ArbIG 1993 §23 Abs1;

VStG §5 Abs2;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/09/0311 E 17. Dezember 1998 RS 2(hier: ohne den letzten Klammersausdruck; betreffend die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes)

## Stammrechtssatz

Es besteht für den Arbeitgeber grundsätzlich die Verpflichtung, sich ua auch mit den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Ausländerbeschäftigung laufend vertraut zu machen. Bestehen über den Inhalt der Verwaltungsvorschrift Zweifel, dann ist der Gewerbetreibende verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen; wenn er dies unterläßt, so vermag ihn die Unkenntnis dieser Vorschrift nicht von seiner Schuld zu befreien (Hinweis E 27.4.1993, 90/04/0358). Auf die Auskunft seines Rechtsfreundes allein darf sich der Beschuldigte jedenfalls nicht verlassen (Hinweis E 24.2.1998, 96/09/0152; hier: insbesondere wäre es dem Beschuldigten zumutbar gewesen, anlässlich seiner Vorsprachen beim zuständigen Referatsleiter der Behörde erster Instanz konkret anzufragen, ob auch in der von ihm angestrebten Firmenkonstruktion Beschäftigungsbewilligungen erforderlich sein würden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020293.X02

## Im RIS seit

10.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

16.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)